

AZ: 61-13-90-26-31 / Frau Grallert

Drucksache Nr.: 0352/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt	26.09.2024	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	02.10.2024	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	08.10.2024	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	15.10.2024	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter/in:

OBM / Stadtbaurätin

Verhandlungsgegenstand:

**Interkommunales Kooperationsgebiet
Stadt Neumünster - Gemeinde
Boostedt**

A n t r a g:

Die Ratsversammlung ermächtigt den Oberbürgermeister, den anliegenden Vertrag für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 54 der Gemeinde Boostedt. mit der Gemeinde Boostedt abzuschließen. Die Abgrenzung kann der Anlage 2 entnommen werden.

IRIS:

Wirtschaftsstandort stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen durch geteilte Gewerbesteuer

B e g r ü n d u n g:

Die Gemeinde Boostedt beabsichtigt die Ansiedlung sport- und freizeitorientierten Gewerbes auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gemeindegebiet Boostedt. Durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Gemeinde Boostedt sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Kartbahn geschaffen werden, indem die entsprechenden Flächen als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeiteinrichtungen“ festgesetzt werden.

Der Entwicklungsrahmen einer gewerblichen Entwicklung bemisst sich an der zentralörtlichen Funktion einer Gemeinde, die aus dem Landesentwicklungsplan hervorgeht. Eine Gemeinde ohne zentralörtliche Bedeutung darf nur Gewerbe in einem Ausmaß entwickeln, das dem örtlichen Bedarf entspricht. Da die Gemeinde Boostedt keine zentralörtliche Funktion besitzt, kann sie eigenständig nur eine bestimmte Größenordnung von Gewerbeflächen entwickeln. Die für die angestrebte Ansiedlung einer Kartbahn erforderliche Flächenentwicklung wirkt sich jedoch gemeindeübergreifend aus und übersteigt den örtlichen Bedarf der gewerblichen Sport- und Freizeitnutzung der Gemeinde Boostedt.

Daher haben Abstimmungsgespräche zwischen der Stadt Neumünster und der Gemeinde Boostedt stattgefunden, auf deren Grundlage sich die Stadt Neumünster und die Gemeinde Boostedt darauf verständigt haben, dass Neumünster als Oberzentrum die Gemeinde Boostedt in ihrem Vorhaben unterstützt und das Verfahren im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt wird. Hierdurch soll ein gemeinsamer Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsraums des Oberzentrums Neumünsters geleistet und die wirtschaftliche Entwicklung im Stadt-Umland-Bereich durch Gewerbeansiedlung, Schaffung neuer Arbeitsplätze und Generierung von Einkommen und Steueraufkommen gestärkt werden.

Als Interessensausgleich für die Ansiedlung in Boostedt ist eine Aufteilung der Gewerbesteuern zwischen der Gemeinde Boostedt und der Stadt Neumünster nach bestimmten Maßgaben im Verhältnis 60 : 40, zugunsten der Gemeinde Boostedt, vorgesehen.

Diese Gewerbesteueraufteilung weicht von der seitens der Stadt Neumünster üblicherweise bei interkommunalen Gewerbegebieten angestrebten Aufteilung von im Verhältnis von 50 : 50 ab; so auch bei dem Vertrag, der zuletzt mit der Gemeinde Boostedt für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 50 abgeschlossen wurde. Die Verwaltung hat einer Abweichung auf Wunsch der Gemeinde Boostedt zugestimmt. Dies kann damit gerechtfertigt werden, dass es sich hierbei um einen Bebauungsplan für eine spezielle gewerbliche Nutzung, nämlich eine Sport- und Freizeitnutzung handelt und für die sowohl die Investoren als auch die spätere Betreiberin bekannt sind. Zur Sicherung, dass keine allgemeinen gewerblichen Betriebe in dem Gebiet, wie Logistik angesiedelt werden können, ist eine entsprechende Formulierung in den Vertrag aufgenommen, die sich in den Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspiegeln muss.

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Sabine Kling
Stadtbaurätin

Anlagen:

- Interkommunales Kooperationsgebiet: Vertrag für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 54 der Gemeinde Boostedt in der Fassung vom 13.05.2024 nebst Anlage 1 und Anlage 2